

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

**Betrifft: Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird
(Urheberrechtsgesetz-Novelle 2018 – UrhG-Nov 2018)**

Mit der Novelle soll das österreichische Recht an die zwingenden europarechtlichen Vorgaben zur Umsetzung des Vertrags von Marrakesch angepasst werden.

Durch den Vertrag von Marrakesch soll aus urheberrechtlicher Perspektive sichergestellt werden, dass blinde und lesebehinderte Personen einen erleichterten Zugang zu Werken in einem für sie zugänglichen barrierefreien Format – beispielsweise in Braille-Schrift oder Großdruck – erhalten. Darüber hinaus soll zugunsten dieser Personen der grenzüberschreitende Austausch von Kopien in einem barrierefreien Format gefördert werden.

Österreich hat den Vertrag von Marrakesch bereits mit der Urheberrechts-Novelle 2015 umgesetzt. Nachdem der Abschluss des Vertrags von Marrakesch aber in die vom EuGH festgestellte ausschließliche Kompetenz der Europäischen Union fällt, hat sich der Europäische Gesetzgeber dafür entschieden, mittels einer vollharmonisierenden Richtlinie in diesem Bereich europaweit einheitliche Regelungen zu schaffen. Aus dieser Richtlinie ergibt sich ein weitergehender gesetzlicher Anpassungsbedarf in Österreich.

Im Kern bleibt die Bestimmung des § 42d UrhG jedoch unverändert, sodass sich durch die Umsetzung der zwingenden Richtlinienvorgaben keine wesentliche Änderung der bestehenden Rechtslage ergibt.

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hat einen Entwurf zur allgemeinen Begutachtung versandt, der durchwegs wohlwollend aufgenommen wurde. Die Ergebnisse dieses Begutachtungsverfahrens wurden bei der Verfassung des angeschlossenen Entwurfs berücksichtigt.

Ich stelle daher den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle beschließen, den Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird (Urheberrechtsgesetz-Novelle 2018 – UrhG-Nov 2018) samt Vorblatt, Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuzuleiten.

Wien, 7. Juni 2018

Dr. Josef Moser

Elektronisch gefertigt